



# Versuch (§ 22)

---

## Vorprüfung

1. Delikt wurde nicht vollendet
2. Versuch des Deliktes ist strafbar (=> §§ 23 Abs.1, 12 StGB)

## I. Tatbestand

### **1. Tatentschluss**

= Vorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale und besondere subjektive Merkmale.

- Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale des jeweiligen Delikts reicht dolus eventualis.
- Der Tatentschluss muss endgültig gefasst worden sein. Keinen Tatentschluss besitzt, wer nur zur Tat geneigt ist oder ihre Begehung noch von notwendigen Bedingungen abhängig macht.

### **2. Unmittelbares Ansetzen**

= wer Handlungen unternimmt, die nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar und ohne wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden.

- Obige Definition auf der Grundlage der vorherrschenden subjektiv-objektiven Theorie. Nicht mehr vertreten wird heute eine objektive Lehre (Versuch = Handlungsbeginn). Auch rein subjektive Ansätze (Versuch = immer schon, wenn es nach der Vorstellung des Täters „los geht“) sind heute zu vernachlässigen.
- Mit dieser Formel ist zu bestimmen, ob nach dem Täterplan in räumlich-zeitlicher Nähe eine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung eingetreten ist.
- Wenn eines der objektiven TBM bereits verwirklicht ist, liegt stets ein „Ansetzen“ vor.

#### Beispiele:

- **Bei Raub** liegt Ansetzen vor beim Betreten einer Bank mit Waffe (BGH NStZ 83, 364); beim Klingeln an der Tür des Opfers, wenn es nach der Tätervorstellung sofort beim Öffnen beraubt werden soll. - **Noch nicht** beim Klingeln an der Tür, wenn der Täterplan vorsieht, den Raub nur durchzuführen, wenn das Opfer allein ist.
- **Bei Tötungsdelikten** liegt Ansetzen vor beim Eindringen in ein Haus, um eine Person zu töten; bei Manipulation elektrischer Anlagen in der plausiblen Annahme, das Opfer werde diese bald benutzen und am Stromschlag sterben (BGH NStZ 01, 475). Noch nicht bei jedem Lauern auf das Opfer oder beim Bereitstellen von Gift für möglicherweise erscheinende Einbrecher ("[Bärwurz-Fall](#)" BGHSt 43, 177).

#### Möglich sind auch:

- Versuch einer Qualifikation oder eines Regelbeispiels (z.B.: Täter beginnt mit dem Einsteigen i.S.v. §§ 243, 244). Dieser qualifizierte Versuch liegt erst dann vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung zum Grundtatbestand unmittelbar ansetzt (BGH NStZ 17, 86). Nach jüngerer Rspr. soll das aber schon mit dem Aufbrechen des Fensters eines Wohnhauses der Fall sein, wenn der Täter sich vorstellt, in unmittelbarem Anschluss daran einzudringen und Gegenstände zu entwenden ([BGH NStZ 2020, 353](#), kritisch: Kudlich a.a.O.).
- Versuch bei Mittäterschaft beginnt für alle Mittäter, wenn ein Mittäter innerhalb des gemeinsamen Tatplanes unmittelbar zur Tat ansetzt ([BGH 4.12.2012](#)).
- Versuch bei mittelbarer Täterschaft beginnt, wenn der mittelbare Täter das Geschehen so aus der Hand gibt, dass nach seiner Vorstellung der Angriff auf das Opfer ohne wesentliche Zwischenakte im nachfolgenden Geschehen erfolgen wird ([BGHSt 40, 257](#)).

## **II. Rechtswidrigkeit    III. Schuld**

## **IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Rücktritt gem. § 24 (nur bei Anlass prüfen!)**

### **Lesetipp:**

- Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT 1, S. 235-250.
- Wagner/Drachler: *Übungsfall* [http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2011\\_6\\_500.pdf](http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_6_500.pdf)